



T E S L A



THE MOBILITY HOUSE

INTILION Enpal. VIESSMANN sonnen

25. Januar 2023

An den Präsidenten der
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Herrn Klaus Müller

An den Vorsitzenden des
Beirates bei der Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Herrn Minister Olaf Lies MdL

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

per Email

Umsetzung des §14a EnWG: System- statt Netzperspektive entscheidend für die Akzeptanz von Energiewendetechnologien

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Beiratsvorsitzender,
die schwierigste Etappe der Energiewende liegt noch vor uns. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, von Speichern, Ladeinfrastruktur und Wärmepumpen muss deutlich beschleunigt werden. Dieser Ausbau wird uns alle vor große Herausforderungen stellen und den Bedarf nach Flexibilität im Energiesystem und Speichern erheblich steigern. Dafür braucht es geeignete regulatorische Rahmenbedingungen, um bereits heute intelligente und marktliche Lösungen für die Zukunft zu entwickeln.

Das Eckpunktepapier Ihres Hauses zur Umsetzung des §14a EnWG skizziert hierfür nun erstmalig mögliche Ansatzpunkte. Daran anknüpfend setzen sich die Unterzeichner für eine **systemorientierte** Ausgestaltung des §14 a EnWG ein. Statt Verteilnetzbetreiber zum Abregeln zu ermächtigen, sollte es vielmehr darum gehen, Besitzer von Flexibilitäten wie Wärmepumpen, Elektroautos und Batteriespeichern dazu zu befähigen, **ihre Flexibilität verschiedenen Märkten** zur Verfügung zu stellen. Erst das ermöglicht eine **effiziente Sektorenkopplung und einen echten Endkundennutzen**. Ausschließlich netzorientierte Eingriffe hingegen gefährden – so unsere Sorge – die Akzeptanz und die Kundenzufriedenheit für Schlüsseltechnologien der Energiewende, befördern ineffiziente Lösungen und stellen die Rollenverteilung im Strommarkt in Frage.

Wir als Unterzeichner dieses Briefes möchten deshalb konkret vier Punkte hervorheben, in denen der Umsetzungsvorschlag zentrale Chancen wie Probleme noch außer Acht lässt.

1. Steuerungen durch den Netzbetreiber dürfen nicht im Zentrum einer Aktivierung von Flexibilitäten stehen. In der Logik der Netzampel gesprochen sollten aktive Steuerungsvorgänge das „rote“ Notfallinstrument im Sinne einer absoluten Ausnahme bleiben. Dem vorgeschaltet muss es jedoch zunächst eine „gelbe“ **Phase geben, in der Preissignale einen substanziellen Anreiz zur Lastverschiebung bieten**. Juristisch gesprochen: Kein §14a EnWG ohne zeitvariable Netznutzungsentgelte oder einen §14c EnWG (für den die BNetzA ebenfalls eine Festlegungskompetenz hat).
2. Dauer und Häufigkeit der Eingriffe unterliegen im Eckpunktepapier keinen Restriktionen und ein bilanzieller Ausgleich soll fehlen. Dies erlaubt im Extremfall eine ganzjährige und dauerhafte Reduzierung der Verbraucher in betroffenen Netzgebieten bis zur Netzerüchtigung, ohne dass hierüber Transparenz bestünde. Stattdessen sollten Netzbetreiber **Anreize und Vorgaben haben, die Nutzung des Mechanismus zu begrenzen und Flexibilität anderweitig zu beziehen**. Dies gibt nicht zuletzt Artikel 32 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie, umgesetzt in §14c EnWG, rechtlich verbindlich als Regelfall vor. Zudem ist eine **Bilanzierung** sowie die unverzügliche Meldung des Eingriffs beim Kunden für die Bewertung entscheidend.
3. Flexibilitätspotentiale im Verteilnetz sind nicht unendlich und die Erbringung der Flexibilität kann zu Komforteinbußen für die betroffenen Kunden führen. Aus diesen Gründen muss für den Kunden ein **substanzieller Mehrwert** aus der Bereitstellung seiner Flexibilität entstehen. Denn die Flexibilität gehört dem Verbraucher, der Geld in die Energiewende investiert hat, und nicht dem Netzbetreiber. Eine simple Erstattung der Kosten der Schalteinrichtung im Tausch gegen eine Teilnahmepflicht, wie im Eckpunktepapier vorgeschlagen, ist weder verhältnismäßig noch sachgerecht.
4. Die Übergangsphase bis zur vollständigen Digitalisierung der Verteilernetze bis 2029, in der statisches Steuern erlaubt sein soll, ist viel zu lang. Vielmehr sollte ein mit Pönen unterlegter **Digitalisierungautomatismus** gesetzlich festgeschrieben werden: Ab nur wenigen Steuervorgängen pro Jahr und pro betreffenden Netzstrang sollte die Digitalisierung und damit der Übergang zu einem marktisierten dynamischen Steuern z.B. innerhalb von 12 Monaten erfolgen müssen – und der Netzausbau entsprechend rasch nachziehen.

Die Unterzeichner werden sich mit ihren Positionen und Forderungen an der Konsultation der Bundesnetzagentur beteiligen. Gerne stehen wir auch für ein persönliches Gespräch zum Thema zur Verfügung.

Enpal GmbH Iqony GmbH INTILION AG Shell Deutschland GmbH
Sonnen GmbH Tesla Germany GmbH The Mobility House GmbH
Viessmann Group Volkswagen Group Charging GmbH - Elli